



Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-08-02-04
Januar 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2006 –

Einzelfragen zur Verfahrensbeschleunigung nach § 14 SGB IX und zur Beiladung nach § 75 SGG

SG Schleswig, Beschluss v. 8. 2. 2005 – S 17 SO 7/05 ER –

Wir stellen hier einen Beschluss vor, der in einem Verfahren zur einstweiligen Anordnung ergangen ist. Er wirft vielfältige Fragen auf. Wir beschränken uns in der Besprechung jedoch vornehmlich auf die Aussagen der Entscheidung zu **§ 14 Abs. 1 und 2 SGB IX und Fragen der Beiladung**.

Das Gericht stellt klar, dass ein Träger nach Versäumen der 14-Tage-Frist des § 14 SGB IX unabhängig von seinem materiellen Leistungsbereich für die beantragte Leistung zuständig wird. Es verpflichtet zudem in grundsätzlich konsequenter analoger Anwendung des § 75 Abs. 5 SGG die beigeladene ARGe (§ 44b SGB II) zur Leistung. Einzelheiten der Entscheidung sind unseres Erachtens noch erläuterungs- bzw. ergänzungsbedürftig.

Dr. Alexander Gagel

Dr. Hans-Martin Schian

Marcus Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.igpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Wesentliche Aussagen:

- **Versäumt das Sozialamt, einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben binnen 14 Tagen an den zuständigen Träger weiterzuleiten, ist es unabhängig von seinem materiellen Zuständigkeitsbereich für diese Leistung zuständig (§ 14 Abs. 2 SGB IX).**
- **Auch eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II und ein Sozialhilfeträger können beigeladen und in analoger Anwendung von § 75 Abs. 5 SGG verpflichtet werden.**
- **Der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II durch § 7 Abs. 4 SGB II betrifft nicht teilstationäre Maßnahmen.**
- **Bei vernetzten Leistungen bleiben die Zuständigkeiten der Träger erhalten; die Leistungen sind gemeinsam zu erbringen.**

II. Der Fall:

Der Antragsteller begehrt die Kostenübernahme für eine **arbeitstherapeutische Maßnahme**. Er war bei Antragstellung 23 Jahre alt und seit mehreren Jahren drogenabhängig. Nach einer Entgiftung wurde er am 1.11.2004 in eine therapeutische Wohngemeinschaft des beigeladenen Eingliederungsträgers aufgenommen. Er beantragte am 3.11.2004 bei dem Antragsgegner (Sozialamt) die Kostenübernahme für die Wohngruppe und ein damit verbundenes teilstationäres therapeutisches Arbeitsprojekt. Am 7.1.2005 hat er Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt. Das Sozialamt bewilligte daraufhin für die Zeit vom 1.11.2004 bis 31.12.2004 die Kosten für Wohngruppe und Arbeitsprojekt, für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31. 10. 2005 aber nur die Kosten der Wohngruppe.

Der Antragsteller stützt sein **Begehren auf Übernahme der gesamten Kosten des Arbeitstrainings auf die §§ 53, 54 SGB XII**. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe umfasse auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Zum einen handele es sich bei dem Wohnen und Arbeit umfassenden einheitlichen Projekt um eine **ganzheitliche Hilfe**, die nicht nur die Eingliederung in das

Arbeitsleben fördere, sondern Grundfertigkeiten vermittele, die für eine selbstverantwortliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft erforderlich seien. Vergleichbare Leistungen seien im SGB II nicht vorgesehen. Außerdem seien die **Voraussetzungen für die Anwendung des SGB II nicht gegeben**. Er sei nicht erwerbsfähig i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Ansprüche seien darüber hinaus durch die stationäre Unterbringung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Der **Antragsgegner** (Sozialamt) **widerspricht** dem. Nach den Feststellungen der beigeladenen Arbeitsgemeinschaft i.S.v. § 44b SGB II (ARGe) sei der Antragsteller arbeitsfähig. Die Gesamtleistung erfordere keinen einheitlichen Träger; der Anteil, der der Teilhabe am Arbeitsleben diene, falle in die Zuständigkeit der ARGe. § 7 Abs. 4 SGB II findet keine Anwendung, da es sich nur um eine teilstationäre Leistung handele.

Das SG hat das Sozialamt aufgrund von § 14 Abs. 2 SGB IX für die Zeit ab Antragseingang bei Gericht bis zur Beiladung der ARGe als leistungspflichtig angesehen; eine Regelung für die Zeit davor hielt es mangels Eilbedürftigkeit nicht für erforderlich. Für die Zeit danach hat es die ARGe für zuständig gehalten, wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung den Ausspruch aber auf die Zeit bis längstens 31. 5. 2005 begrenzt.

III. Die Entscheidung:

Die **vorübergehende Zuständigkeit des Sozialamts** hat das SG **aus § 14 Abs. 2 SGB IX** entnommen; das Sozialamt habe versäumt den Antrag binnen 14 Tagen an die ARGe als zuständigen Träger weiterzuleiten und sei deshalb unabhängig von seiner sonstigen Zuständigkeit zunächst für die Leistung zuständig. Allerdings habe **der nach § 14 Abs. 2 SGB IX zuständige Träger das Recht den Antrag später noch weiterzuleiten** mit der Folge, dass von diesem Zeitpunkt an die Leistungspflicht auf den anderen Träger übergehe. Ein Ausschluss späterer Weiterleitung sei durch § 14 Abs. 2 SGB IX nicht gedeckt. Sie habe nur den Sinn, eine Versorgung ohne Rücksicht auf Zuständigkeitsstreitigkeiten zu gewährleisten. Dem stehe eine spätere Weiterleitung nicht entgegen.

Der **Zugang des Beiladungsbeschlusses stehe einer Weiterleitung** gleich.

Das SG begründet alsdann, dass der **Anspruch gegen das Sozialamt** auch in **§ 53 SGB XII** eine Rechtsgrundlage habe.

Für die Zeit nach Beiladung der **ARGe** sei diese **nach dem SGB II**

leistungsverpflichtet. Es gebe keinen Anhalt für eine dauernde Erwerbsfähigkeit des Antragstellers. Der Ausschluss der Leistungspflicht nach **§ 7 Abs. 4 SGB II** bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung greife **nicht**, da er auf **teilstationäre Maßnahmen** nicht anwendbar sei; dies ergebe sich aus § 13 Abs. 1 SGB XII, wo der Begriff „stationär“ im Sinne von „vollstationär“ verwendet und dem Begriff „teilstationär“ gegenübergestellt werde.

Auch handele es sich bei Wohnprojekt und Arbeitsprojekt **nicht** um eine **einheitliche Leistung**, für die nur ein Träger zuständig sein könne.

Der ARGe gegenüber bestehe ein **Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Arbeitsprojekt** als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Rechtsgrundlage sei die Verweisung auf die §§ 97, 98, 102, 103 und 109 SGB III in § 16 SGB II und die Weiterverweisung in § 109 Abs. 1 Satz 1 SGB III auf § 33 SGB IX.

Das SG verpflichtet auf dieser Grundlage die ARGe zu einer Leistung ab Zugang der Beiladung, die es allerdings im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung zeitlich begrenzt. Es geht dabei offenbar davon aus, dass § 75 Abs. 5 SGG analog auch auf ARGen anzuwenden ist.

IV. Würdigung/Kritik:

Der Entscheidung ist dahingehend zuzustimmen, dass hier **§ 14 Abs. 2 SGB IX anzuwenden** war. Der Träger der Sozialhilfe war – unabhängig von seiner materiellen gesetzlichen Zuständigkeit – für die beantragten Leistungen (Wohnprojekt und Arbeitsprojekt) zuständig, weil er den Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen an einen anderen Träger weitergeleitet hatte.

Das Urteil enthält aber bei der Anwendung des § 14 Abs. 2 SGB II Missverständnisse. Zum einen prüft das Gericht in diesem Zusammenhang, ob ein **materieller Anspruch gegen den Sozialhilfeträger nach Sozialhilferecht** begründet ist. Drauf **kommt es jedoch nicht an**; denn der Träger, der nicht weitergeleitet hat, ist für die Leistung **zuständig, auch wenn der Anspruch sich aus einem anderen Sozialgesetz ergibt**. Dies ist zwangsläufig so, weil andernfalls dem Berechtigten durch das Verbot der Weiterverweisung Ansprüche verloren gehen könnten (BSG 26.10.2004 –B 7 AL 16/04 R -; dazu *Gage/ SGB 2004,464* und

Diskussionsbeitrag A3-2005 in diesem Forum). Das Sozialamt war also hier zur Erfüllung der sich aus dem SGB II ergebenden Ansprüche verpflichtet.

Das zweite Missverständnis liegt in der These, der Träger, der nicht fristgerecht weitergeleitet habe, könne dies noch **später nachholen**. Hier wird verkannt, dass es sich um eine gesetzliche Verfahrensfrist handelt und damit grundsätzlich um zwingendes Recht. Der Wortlaut weist aus, dass der Träger, der die Frist versäumt nunmehr für die beantragte Leistung endgültig zuständig ist. Entsprechendes gilt für den Träger an den weitergeleitet wurde. Gerade hieran wird deutlich, dass eine nochmalige Weiterleitung ausgeschlossen ist. Es ist nicht erkennbar, dass durch § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX dem Berechtigten nur vorläufig ein Ansprechpartner gesichert werden sollte. Den Materialien lässt sich diese Einschränkung nicht entnehmen. Dagegen spricht vor allem, dass bereits durch § 43 SGB I die vorläufige Zuständigkeit des angesprochenen Trägers gesichert werden konnte. Die entscheidende Veränderung liegt darin, dass nunmehr für die beantragte Leistung eine **endgültige Zuständigkeit** begründet wird, die die Verpflichtung zur Kooperation mit anderen Leistungsträgern einschließt, soweit dies erforderlich ist (Diskussionsforum A, Diskussionsbeitrag A3-2005). Das hat auch einen guten Sinn, der darin liegt, dem Berechtigten ein Hin-und-Her der Zuständigkeiten zu ersparen und eine zügige Abwicklung sicher zu stellen. Gerade Letzteres ist ebenfalls ein zentrales Ziel des § 14 SGB IX. Der Träger, der nicht weiterleitet, ist demnach für die Abwicklung der beantragten Leistung unter Berücksichtigung aller einschlägigen Leistungsgesetze zuständig. Eine **Weiterleitung kommt erst für neu beantragte Bewilligungszeiträume in Betracht**.

Zuzustimmen ist dem SG im Grundsatz darin, dass für **Fälle der Beiladung eine Ausnahme** möglich ist. Das gilt **auch, wenn eine ARGe oder ein Sozialhilfeträger Beigeladener ist**. § 75 Abs. 4 SGG enthält infolge der Zuständigkeitsänderungen und der Einrichtung der ARGen eine Lücke, die durch Ausdehnung zu füllen ist; es gibt keinen sachlichen Grund diese Träger anders zu behandeln als Sozialversicherungsträger alten Rechts und es ist auch nirgends ersichtlich, dass dies beabsichtigt war.

Insofern erscheint es – sofern der Antragsteller/Kläger nicht widerspricht (BSG, 30.11.1977 – 4 RJ 23/77 – BSGE 45, 183, 184) - gerechtfertigt, grundsätzlich die Inanspruchnahme des nach § 14 SGB IX zuständigen Trägers auszusparen, wenn ohnehin über die materiellen Ansprüche zu entscheiden ist und Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht mehr in Betracht kommen. § 14 SGB IX ist eine Norm des Verwaltungsverfahrens, die nur dazu dient, Nachteile für den Berechtigten durch Streitigkeiten zwischen den Trägern abzuwenden. Dafür besteht u.U. kein Bedürfnis mehr, sobald sich die Sache im gerichtlichen Verfahren befindet.

Das geht allerdings **nicht** ohne weiteres **in Fällen, in denen die Zuständigkeit durch unterlassene Weiterleitung (§ 14 Abs. 1 SGB IX) begründet wurde**. Im Hinblick darauf, dass in diesen Fällen ein Erstattungsanspruch gegen den materiell zuständigen Träger durch § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX im Regelfall ausgeschlossen ist, ist der materiell zuständige Träger mit dem Zeitpunkt der Fristversäumnis von seiner Leistungspflicht frei. Abweichendes gilt nur, wenn die Träger eine Erstattungspflicht vereinbart haben oder vereinbaren, was § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX zulässt. Da hier ein solcher Fall nicht vorliegt, hätte das SG die beigeladene ARGe nicht verpflichten dürfen.

Materiell ist den Folgerungen des Gerichts zu den Ansprüchen nach dem SGB II zuzustimmen. Erfreulich und überzeugend ist die **Klarstellung des Begriffs „stationär“** in § 7 Abs. 4 SGB II unter Anlehnung an § 13 Abs. 1 SGB XII.

Zu folgen ist dem SG auch darin, dass es sich bei den dem Antragsteller erbrachten Leistungen **nicht um eine einheitliche Leistung** handelt, sondern um eine Vernetzung mehrerer Leistungen unterschiedlicher Träger (vgl. dazu z.B. auch die Rechtsprechung zu ähnlichen Konstellationen im Pflegebereich, u.a. BSG 17.3.2005 – B 3 KR 9/04 R; dazu Diskussionsbeitrag A 11-2005 in diesem Forum).

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
